

**Satzung über die Nutzung des Festplatzes der Gemeinde Heteborn
in Form der Euroanpassungssatzung**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Nutzung des Festplatzes	Gemeinderat am 17.11.1999	Bekanntmachung durch Aushang am 12.01.2000 Amtsblatt vom 21.01.2000	22.01.2000

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), der Gewerbeordnung §§ 60 b und 68 vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203) hat der Gemeinderat Heteborn folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Festplatz der Gemeinde Heteborn im Lindgrund.
Dazu gehört die Naturbühne sowie der davor liegende Bereich.

§ 2 Zulassung

- (1) Auf dem Festplatz können Musikveranstaltungen und Veranstaltungen mit volksfestartigem Charakter wie Schützen- und Heimatfeste durchgeführt werden.
- (2) Die Zulassung der Nutzungsberechtigten erfolgt durch die Gemeinde Heteborn. Alle Anträge über die Nutzung des Festplatzes für Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den für die Veranstaltung Verantwortlichen bei der Gemeinde Heteborn zu stellen.

§ 3 Beziehen des Festplatzes

- (1) Betriebsgegenstände die für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind, dürfen frühestens am Morgen der geplanten Veranstaltung aufgebaut werden.
- (2) Ist es erforderlich größere Geschäfte, wie z.B. Fahrgeschäfte aufzubauen, so hat der Verantwortliche dies entsprechend bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Gemeinde Heteborn.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes besteht nicht. Die Standplätze werden nach den örtlichen Erfordernissen erteilt.
- (5) Vor der Zuweisung eines Standplatzes hat der Antragsteller den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen, die alle von seiner Tätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abgedeckt.
- (6) Zur Ordnung der auf dem Festplatz stattfindenden Veranstaltungen kann von der zuständigen Behörde ein Tausch der Standplätze angeordnet werden, ohne das dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Nach Beziehen der Standplätze sind Fahrzeuge, die nicht für die Veranstaltungshandlungen benötigt werden, vom Festplatz zu entfernen.

§ 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Heteborn versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlichen Zuverlässigkeit gemäß § 70 Gewerbeordnung nicht besitzt
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- c) der Inhaber oder dessen Bedienstete eines zugewiesenen Standplatzes erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, verstoßen.

(2) Wird eine Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Heteborn die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Veranstaltungseinrichtungen

- (1) Es werden nur Verkaufseinrichtungen zugelassen, die den Anforderungen der Gewerbeordnung entsprechen und für den Verkauf von Waren vorgesehen sind.
- (2) Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mindestens 50 cm über dem Erdboden feilgehalten werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Festplatz nicht beschädigt wird.
Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) An den Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften, die zur Veranstaltung gehören, ist ein sichtbares Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen sowie des verantwortlichen Gewerbebeamten anzubringen.
- (5) Bei Dunkelheit sind alle Einrichtungen ausreichend zu beleuchten.
- (6) Die Gewerbetreibenden unterliegen der Anschluss- und Entnahmepflicht an und aus dem öffentlichen Netz für Elektrizität und Wasser. Ausnahmen bedürfen der begründeten Beantragung.
- (7) Alle Fahrgeschäfte und Spielhallen sowie Zelte dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie den geforderten baulichen und technischen Bedingungen entsprechen.

§ 6 Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Veranstaltungsverkehr haben mit dem Betreten des Festplatzes die Bestimmungen der Satzung sowie die mündlichen Anordnungen der Gemeinde Heteborn zu beachten und zu befolgen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Festplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 7 Festplatzaufsicht

- (1) Die Festplatzaufsicht obliegt der Gemeinde Heteborn oder der für die Gemeinde Heteborn zuständige Ordnungsbehörde. Die Festplatznutzer haben der Anordnung der Aufsicht Folge zu leisten.

(2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet den Dienstkräften der Festplatzaufsicht:

- a) jederzeit Zutritt zu Ihren Geschäften zu gewähren
- b) sachliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes erforderliche Nachweise vorzulegen

§ 8 Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Alle Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Standplätze sauber zu halten und sauber zu verlassen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zu verwahren und nach Beendigung der Veranstaltung in bereitgestellte Abfallcontainer zu verbringen.
- (2) Jede Verunreinigung des Festplatzes ist zu vermeiden.
- (3) Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf dem Festplatz belassen werden.
- (4) Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (5) Der Veranstalter hat die Bereitstellung der Toiletten sicherzustellen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten des Festplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Mit in Anspruchnahme der Erlaubnis haften die Erlaubnisnehmer für alle Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.
- (2) Die Erlaubnisnehmer verpflichten sich, die Gemeinde Heteborn von allen Ansprüchen freizustellen, die durch ihr oder das Verhalten ihrer Gehilfen verursacht werden.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Festplatzes werden Gebühren nach Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung für die Benutzung des Festplatzes der Gemeinde Heteborn erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht gestellt hat
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gemeinde Heteborn kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise die Erhebung der Gebühren erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Veranstaltungen des Heimatvereins auf dem Festplatz sind nicht gebührenpflichtig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 den Festplatz nutzt, ohne die Genehmigung der Gemeinde Heteborn eingeholt zu haben.

- b) entgegen § 3 die geforderten Bedingungen nicht befolgt
 - c) entgegen § 4 den Festplatz nach Versagung oder Widerruf der Erlaubnis nicht verlässt
 - d) entgegen § 5 die Verkaufseinrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen
 - e) entgegen § 6 handelt
 - f) entgegen § 7 den Anweisungen der Festplatzaufsicht keine Folge leistet
 - g) entgegen § 8 die allgemeinen Hygiene und Reinigungsvorschriften nicht einhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (3) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können vom Festplatz gewiesen werden.
- (4) Für die Erhebung der Geldbuße und die Durchführung des Bußgeldverfahrens sind die ermächtigten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue in Wedderstedt befugt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hempel
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Nutzung des Festplatzes in der Gemeinde Heteborn gemäß § 10 erhält folgende Fassung:

<i>Tarifstelle lfd. Nr.</i>	<i>Art der Nutzung</i>	<i>täglich in €</i>	<i>Mindestgebühr in €</i>
1.	Aufstellung von Verkaufswagen je angefangenen m ² Fläche	2,50	12,50
2.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zur Verabreichung von Getränken und Speisen je m ² Fläche	2,50	12,50
3.	Schank- und Imbisszelte je m ² Stellfläche	0,75	25,00
4.	Schank- und Imbisszelte ab 100 m ²	--	125,00
5.	Fahrgeschäfte		
5.1.	Kinderfahrgeschäfte pro m ²	0,10	
5.2.	andere Karussells und Fahrgeschäfte pro m ²	0,50	
5.3.	Ausspielungen und Schießhallen pro m ²	0,75	
6.	Bühne und Plätze für Musikveranstaltungen		150,00
7.	Gebühr für Strom- und Wasser		lt. Zählerstand